I. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Basthorst über die Erhebung von Hundesteuern vom

Bedingt durch Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 28. April 2020 wird gem. § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom \$5.02.20. folgende I. Satzung zur Änderung der satzung der Gemeinde Basthorst über die Erhebung von Hundesteuer vom 21. 11. 2018 erlassen.

I. Änderung

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Beginn und Ende der Steuerpflicht

1. Die Steuerpflicht entsteht in dem darauf folgenden Monat des Monats,

in dem der Hund in einen Haushalt aufgenommen wird.

- 2. Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- 3. Die Steuerpflicht endet vor dem Monat, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder eingeht.
- 4. Bei Wohnortwechsel einer Hundehalterin oder eines Hundehalters endet die Steuerpflicht mit dem Monat vor dem Wegzug und beginnt mit dem darauf folgenden Monats des Zuzugs.
- 5. Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hund einen neuen erwirbt, wird dafür mit dem auf den Erwerb folgenden Monat steuerpflichtig.

II. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Basthorst, den 16.09, 2020

Der Bürgermeister Ausgehängt am: 19-10, 2020



Der Bürgermeister

Abzunehmen am: 27.10.2020

Abgenommen am: 27.10.2020

THE BASE OF STREET

Der Bürgermeister